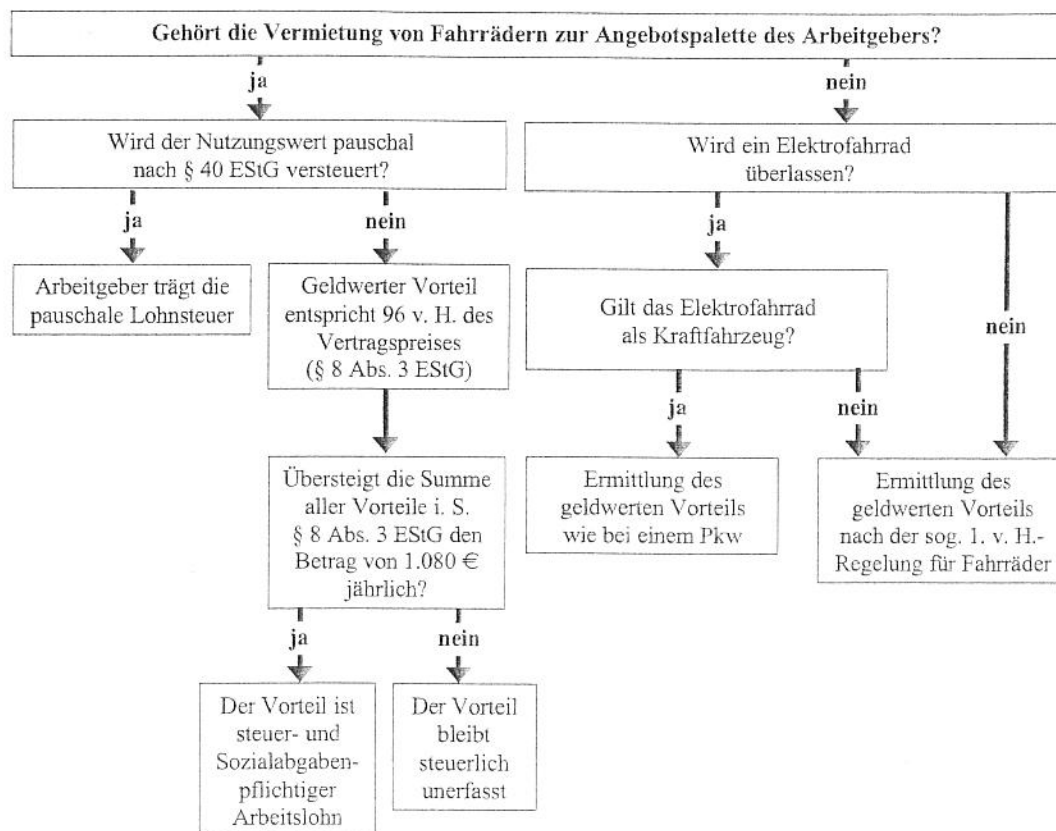


Nutzungsüberlassung von Fahrrädern von Arbeitgeber an Arbeitnehmer (geldwerter Vorteil)

Eine über viele Jahre hin als überaus schmerzlich empfundene Regelungslücke im deutschen Steuerrecht wurde endlich geschlossen. Mit gleichlautenden Erlassen vom 23.11.2012 (Hessisches Ministerium für Finanzen, S 2334 A – 117 – II 3 B) wurde endlich der interessierten Öffentlichkeit verraten wie denn die steuerliche Behandlung von „zur privaten Nutzung überlassenen dienstlichen Fahrrädern“ zu erfolgen hat.

Als Ergebnis ist vorweg zu nehmen, dass solch eine Überlassung (neben gewissen Fitnessvorteilen) auch tatsächlich zu einem geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers führen kann.

Da das Thema doch recht komplex und praxisrelevant (☺) ist, kann das nachfolgende Schaubild hoffentlich Hilfestellung bieten:



Leider sind noch nicht alle Zweifelsfragen geklärt:

- Kann der Arbeitgeber steuerlich wirksam die Privatnutzung des Fahrrades verbieten und muss er dann solch ein Verbot kontrollieren, und wenn ja, wie (in etwa hinterherradeln?)
- Wie ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber einen Fahrradpool hat oder wenn sich zwei Arbeitnehmer ein Fahrrad teilen?
- Wie ist die steuerliche Behandlung bei einem Tandem?
- Wie ist bei einem Oldtimerfahrrad zu verfahren? Welcher Listenneupreis ist hier anzusetzen?
- Kann die private Nutzung auch anhand eines Fahrradfahrtenbuches erfolgen?